

## Entwurf EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 (EU-BAG-GB 2016) GZ: BMG-92250/0051-II/A/2/2015

Wien 21.08.2015

### Stellungnahme zum Entwurf des EU-BAG-GB 2016

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2015/33, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

#### Frist zur Abgabe einer Stellungnahme

MTD-Austria erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu dieser komplexen Materie bedenklich kurz angesetzt ist. Eine angemessene Begutachtungsfrist erscheint insbesondere im Hinblick auf die Betrachtung komplexer Fragen im Zusammenhang mit dem partiellen Berufszugang angebracht.

**Zu Artikel 1 Z 1, 9 und 14 sowie Artikel 4 Z 1, 2, 9 und 11 (Inhaltsverzeichnis, §§ 28b und 39a GuKG und Inhaltsverzeichnis, §§ 6f und 8b MTD-Gesetz):**

#### (Kein) Partiemer Zugang in den Sparten der MTD

Die Sammelnovelle sieht für einige der von der Novelle erfassten Gesundheitsberufe einen partiellen Berufszugang vor. Im Gegensatz zu den anderen genannten Gesundheitsberufen, die der Entwurf für einen partiellen Berufszugang geeignet erachtet, wird mit der gewählten Formulierung, dass *„dies insbesondere für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste gilt“* (EB 3), nicht begründet, weshalb und für welche Bereiche in den einzelnen Sparten der MTD ein partieller Zugang gewährt werden soll. Der Entwurf führt hinsichtlich der gehobenen MTD ausschließlich die Formulierungen der RL 2013/55/EU an, lässt dabei aber gänzlich unberücksichtigt, dass gemäß Artikel 4f Abs. 2 der RL der partielle Zugang insbesondere bei Gesundheitsberufen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses verweigert werden kann; siehe dazu Punkt 7 der Präambel der RL. Die Möglichkeit, dass im Bereich der MTD ein partieller Zugang verweigert werden kann, wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit mit den Berufsverbänden der MTD bzw. mit MTD-Austria nie

besprochen. Dies, obwohl die Berufsverbände der einzelnen Sparten der MTD und MTD-Austria die einzigen Organisationen sind, die aufgrund ihrer internationalen Vernetzung europaweit einen Überblick über Qualifikationen und Berechtigungen haben. Ebenso wenig wurde im Vorfeld der geplanten Umsetzung der RL diskutiert, welche Bereiche für einen partiellen Berufszugang hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und/oder die Patientensicherheit überhaupt geeignet erscheinen. Gemäß den Erläuterungen soll eine gesetzliche Grundlage für einen partiellen Zugang für Gesundheitsberufe gemäß der RL geschaffen werden, „sofern im Zusammenhang mit dem jeweiligen Berufsbild ein Teilbereich objektiv vom Gesamttätigkeitsbereich trennbar ist und sofern die österreichische Ausbildung einen derart großen Umfang aufweist, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nicht in Betracht kommt.“

Der vorliegende Entwurf verwundert zudem umso mehr, als am 16. 01. 2014 im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Physio Austria, dem Bundesverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Österreichs der Europäischen Kommission gemeldet hat, dass aufgrund der Eigenschaften der Physiotherapie nur eine Anerkennung des gesamten Berufes in Frage kommt. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt dies in keinsten Weise. Überdies berücksichtigt der Entwurf nicht, dass die MTD nicht im Rahmen einer sektorellen RL mit gemeinsamen Mindestanforderungen an Ausbildung und Kompetenzen geregelt sind, sondern jeder Mitgliedstaat frei in der Regelung der Ausbildung, der Kompetenzen und der Bezeichnung ist. Umso konkreter sind daher die innerstaatlichen Regelungen zu treffen.

MTD-Austria lehnt daher die Bestimmungen über den partiellen Berufszugang gemäß vorliegendem Entwurf ab.

Folgende Voraussetzungen sind aus Sicht von MTD-Austria erforderlich, um allenfalls im Bereich MTD unter Berücksichtigung der PatientInnensicherheit überhaupt einen partiellen Berufszugang in Betracht zu ziehen:

- Einbindung der beruflichen Interessenvertretungen, wie bereits die RL 2005/36/EG für Fragen der Anerkennung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis vorsah. MTD-Austria schlägt dazu die Einrichtung eines MTD-Beirates analog dem GuK-Beirat vor.
- Für jede Sparte der MTD sind gemeinsam mit dem jeweiligen Berufsverband jene Qualifikationen festzulegen, die allenfalls für einen partiellen Berufszugang in Frage kommen. Diese Qualifikationen sind gesetzlich festzulegen.

- Für jede dieser Qualifikationen je MTD-Sparte sind (zusätzlich zur Bezeichnung gemäß Berechtigung im Herkunftsstaat) Berufsbezeichnungen gesetzlich festzulegen, die Hinweis auf die Berechtigung geben und mit der Berufsbezeichnung einer MTD-Sparte mit vollem Berechtigungsumfang nicht verwechslungsfähig sind.

### **Begründung: Konkrete Qualifikationen für jede Sparte der MTD**

Die o.a. Voraussetzungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes dringend erforderlich. Zusätzlich zum Konsumentenschutz sind dies auch die für die Vollziehung zuständigen Behörden sowie Arbeitgeber und Personen, die einen partiellen Berufszugang in Österreich anstreben. Diese positive Abgrenzung erleichtert u. a. Interessenten/-innen für einen partiellen Berufszugang, objektiv zu erkennen, ob eine allfällige Verweigerung des Zuganges in Übereinstimmung mit Artikel 4f Abs. 2 der RL2013/55 stünde.

Zudem unterliegen die Qualifikationen eines Berufes über die Jahrzehnte in den EWR-Staaten Veränderungen in den Fach- und Kompetenzbereichen: Es sind daher die Qualifikationen aller Jahre, für die eine aktuelle Berufsausübung zu vermuten ist, das sind aus Sicht von MTD-Austria Abschlüsse ab dem Jahr 1970, zu berücksichtigen.

### **Begründung: Berufsbezeichnung und Publizität**

Für die Bevölkerung ist eine gesetzlich geregelte Qualifikation ohne weitergehende Nachforschungen nur über die Berufsbezeichnung zu erkennen. Die Berufsbezeichnung ist daher das wesentlichste Element des Vertrauensschutzes. Diese „Deklarierungspflicht“ (siehe dazu u. a. 257 BlgNR 17. GP, Seite 10) dient dem allgemeinen Schutz, weshalb der Gesetzgeber eine unzulässige oder missbräuchliche Verwendung der Berufsbezeichnung bei allen Gesundheitsberufen unter Strafe stellt. Dieser Vertrauensschutz ist mit den vorliegenden Bestimmungen gefährdet und sollte vom Gesetzgeber gemäß der Möglichkeiten der RL 2013/55/EU genützt werden.

Folgende Problemfelder sind möglich:

Verwendung der Berufsbezeichnung in der Landessprache des Herkunftsstaates:

- Die Berufsbezeichnung ist zwar ident, aber der Berechtigungsumfang ist viel geringer als in Österreich.  
Die Berufsbezeichnung ist nicht verständlich.

- Verwendung der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates – für Österreich – in Deutsch (siehe Artikel 4f Abs. 5 RL 2015/33/EU):  
Die Berufsbezeichnung ist in Österreich unbekannt.

In allen genannten Fällen ist es ohne gesetzliche Regelung für niemand nachvollziehbar, welcher Berechtigungsumfang mit der verwendeten Bezeichnung einhergeht. Das widerspricht allen Grundsätzen der Regelungen von Gesundheitsberufen in Österreich. Daher sind dahingehend dringend gesetzliche Regelungen erforderlich, allenfalls im Rahmen einer Verordnung.

In diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung gemäß Artikel 4f Abs. 5, wonach „*der Berufsangehörige, dem ein partieller Zugang gewährt wurde, den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit anzugeben hat*“, ebenfalls dringend zu konkretisieren. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, wie der Gesetzgeber die Umsetzung plant, zumal der Berechtigungsumfang gleichermaßen für Behörden in der Vollziehung als auch für Arbeitgeber wesentlich ist. Erfolgt keine Konkretisierung, führten sich die berufsrechtlichen Regelungen zu den MTD ad absurdum, zumal mit den bestehenden Regelungen einschließlich Übergangsbestimmungen, u. a. im Zusammenhang mit dem MABG, der o. a. Zweck der Patientensicherheit und des Konsumentenschutzes nicht mehr gewährleistet ist und nur mehr zu Verwirrung führt.

#### **Begründung: MTD-Beirat**

Die Berufsverbände der einzelnen Sparten und MTD-Austria sind auf europäischer Ebene fachlich bestens vernetzt und kennen die Fachbereiche und die Qualifikationen, die für einen partiellen Zugang in Frage kommen. Traditionell besteht seit Jahrzehnten eine enge Zusammenarbeit, teils auch in Personalunion, von Berufsverbänden mit Ausbildungseinrichtungen. In den Ausbildungseinrichtungen sind Personen tätig, denen sich das Gesundheitsministerium bereits bisher in bewährter Form als fachliche Gutachter/innen bedient. MTD-Austria ersucht, diese bestehenden Kooperationen aktuell verstärkt auch für die Vorbereitung zur Umsetzung des partiellen Zugangs und in der Folge laufend zu nutzen. MTD-Austria schlägt dazu die Einrichtung eines MTD-Beirates analog zum GuK-Beirat vor.



Dachverband der  
gehobenen medizinisch-  
technischen Dienste  
Österreichs

MTD-Austria  
Grüngasse 9 / Top 20  
A-1050 Wien  
[office@mtd-austria.at](mailto:office@mtd-austria.at)  
[www.mtd-austria.at](http://www.mtd-austria.at)

## Europäischer Berufsausweis

MTD-Austria unterstützt den europäischen Berufsausweis und bemüht sich gemeinsam mit den Berufsverbänden um weitere Sparten der MTD, für die der europäische Berufsausweis eingeführt werden soll.

MTD-Austria ersucht, die Anmerkungen dieser Stellungnahme in den gegenständlichen Entwurf und in die Umsetzung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria

